

# **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sontheim**

vom 10.07.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Sontheim folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Sontheim betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
  - a) die Kinderkrippe Sontheim im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
  - b) die Kinderkrippe Attenhausen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
  - c) die Kindergärten Sontheim und Attenhausen für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### **§ 2**

#### **Personal**

- (1) Die Gemeinde Sontheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **ZWEITER TEIL Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen**

### **§ 4 Betreuungsjahr, Anmeldung, Betreuungsvereinbarung**

- (1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt grundsätzlich am 1. September und endet am 31. August. Ausnahmsweise können Kinder auch zum 1. Januar aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr zentral über die Gemeindeverwaltung Sontheim. Die Anmeldefristen werden ortsüblich bekannt gemacht. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten gebuchten) Betreuungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

- (4) Die Änderung der Buchungszeiten im Fall einer Höherbuchung ist nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Sontheim im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Ein Anspruch auf die Betreuung in einer bestimmten gemeindlichen Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  - b) Kinder, die in der Gemeinde Sontheim wohnen  
(gewöhnlicher Aufenthalt gem. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I);
  - c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist;
  - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
  - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Sontheim wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **DRITTER TEIL**

### **Abmeldung und Ausschluss**

#### **§ 6**

#### **Abmeldung, Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

#### **§ 7**

#### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;

- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschuss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

## **§ 8**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

## **VIERTER TEIL**

### **Sonstiges**

## **§ 9**

### **Öffnungszeiten, Kernzeiten, Verpflegung**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in den Einrichtungen ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtungen, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 3 Satz 3). Die Kernzeit findet in Sontheim von 8:45 Uhr bis 11:45 Uhr und in Attenhausen von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

- (2) Die Kinder sollen pünktlich zu den Buchungszeiten und spätestens zu Beginn der Kernzeiten in die Kindertageseinrichtungen gebracht werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) In den bayerischen Schulferien bleiben die Kindertageseinrichtungen an maximal 30 Werktagen geschlossen. Die Zeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an Samstagen, Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließungen werden von der Gemeinde bzw. den Leitungen der Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen ganztags besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

## **§ 10**

### **Mindestbuchungszeit**

Die Mindestbuchungszeit beträgt bei Kindern über drei Jahren 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Bei Kindern unter drei Jahren beträgt die Mindestbuchungszeit 15 Stunden pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag.

## **§ 11**

### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Regelmäßiger Besuch, Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtungen regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Ein Elternabend findet mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Sprechstunden sind mit der Leitung bzw. Gruppenleitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.

## **§ 12**

### **Betreuung auf dem Wege**

Zur Abholung berechtigt sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten bzw. nur mit schriftlicher Ermächtigung berechnigte Personen. Geschwister als berechnigte Personen müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Das Kind ist generell abzuholen; es darf den Heimweg nicht alleine antreten.

## **§ 13**

### **Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahmevereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes über drei Jahre mit ein. Die Personensorgeberechnigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 14**

### **Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **FÜNFTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 15**

### **Gebühren**

Die Gemeinde Sontheim erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

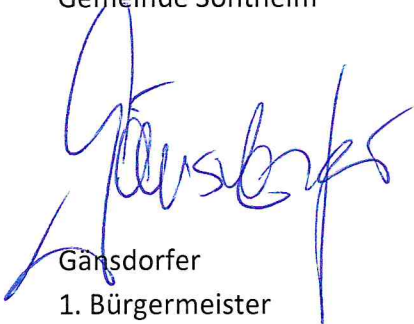
§ 16

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Sontheim vom 09.05.2019 außer Kraft.

Sontheim, 10.07.2023

Gemeinde Sontheim

  
Gansdorfer  
1. Bürgermeister

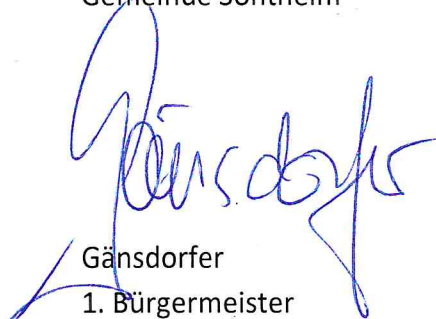


Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 12.07.2023 im Rathaus Sontheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.07.2023 angeheftet und am 02.08.2023 wieder entfernt.

Sontheim, 02.08.2023

Gemeinde Sontheim

  
Gansdorfer  
1. Bürgermeister

